



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Hubert Aiwanger, Florian Streibl, Peter Meyer, Prof. (Univ. Lima) Dr. Peter Bauer, Dr. Hans Jürgen Fahn, Thorsten Glauber, Eva Gottstein, Joachim Hanisch, Johann Häusler, Dr. Leopold Herz, Nikolaus Kraus, Prof. Dr. Michael Piazzolo, Bernhard Pohl, Gabi Schmidt, Dr. Karl Vetter, Jutta Widmann, Benno Zierer und Fraktion (FREIE WÄHLER)**

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung für ein Bayerisches Datenschutzgesetz (Drs. 17/19628)

hier: Verzicht auf Glaubhaftmachung des berechtigten Interesses

Der Landtag wolle beschließen:

In Art. 39 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Datenschutzgesetzes (BayDSG) wird das Wort „berechtigtes,“ gestrichen.

Begründung:

Das in Art. 39 BayDSG (neu) zu regelnde Auskunftsrecht setzt weiterhin ein „berechtigtes Interesse“ voraus. In der Praxis läuft diese Einschränkung ins Leere, da nicht davon auszugehen ist, dass Bürgerinnen und Bürger sich die Mühe machen werden, Auskünfte zu ersuchen, die tatsächlich nicht ansatzweise ihren Interessenhorizont berühren. Sollte es trotzdem zu solchen Fällen kommen, ist zu unterstellen, dass das „berechtigte Interesse“ mit entsprechender Kreativität der Auskunftersuchenden in jeder Situation glaubhaft gemacht werden kann. Entsprechend verursacht die bisherige Regelung für die auskunftgebenden Behörden zusätzliche Bürokratie, wenn entsprechende Ersuchen unnötigerweise im Einzelfall mit Blick auf das berechtigte Interesse geprüft werden müssen. Art. 39 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 BayDSG (neu) begründet ohnehin einen im Einzelfall zu prüfenden Versagungsgrund, wenn es zu einer unverhältnismäßigen Inanspruchnahme der personellen und sachlichen Ressourcen der betroffenen öffentlichen Stelle durch die Erfüllung eines Auskunftsanspruchs kommt. Durch die im Rahmen der Verhältnismäßigkeitsprüfung hinsichtlich des Kostenaufwands vorzunehmende Abwägung zwischen individuellem Informationsinteresse und öffentlichem Erfüllungsaufwand können durch die Regelung auch missbräuchliche Auskunftsbegehren erfasst werden, für die der Erfüllungsaufwand der öffentlichen Stelle selbst bei geringem Ressourcenbedarf im offenkundigen Missverhältnis zum Informationsinteresse des Auskunftsbegehrenden steht. Unter unverhältnismäßigem Aufwand kann dabei mit Blick auf partielle Ausschlussgründe auch der Umstand fallen, dass Dateien und Akten zwecks anzubringender Schwärzungen in großem Umfang durchgesehen werden müssen. Auch ein unverhältnismäßiger Abstimmungsaufwand mit anderen öffentlichen Stellen oder Privaten, z. B. zur Erlangung von Einwilligungen gem. Art. 39 Abs. 3 Nr. 3 BayDSG (neu), kann einen unverhältnismäßigen Aufwand darstellen. Insofern erübrigt sich die zusätzliche Voraussetzung eines „berechtigten Interesses“.